

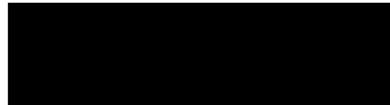


**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
GENERALDIREKTION JUSTIZ und VERBRAUCHER

Direktion C: Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit  
Referat C.3: Datenschutz

Brüssel, 15.06.2018  
JUST.C3/US/AG/ks(2018)3539984

Herrn Patrick Breyer



**Betreff: CHAP(2015)00457**

Sehr geehrter Herr Breyer,

vielen Dank für Ihre E-Mails vom 29.01.2015 und 19.09.2017. Sie haben sich über die unzureichende Ausgestaltung der Durchsetzungsbefugnisse der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschwert.

Die Kommission hat Ihnen eine Empfangsbestätigung mit Datum vom 17.02.2015 zukommen lassen, in welchem Sie darüber informiert wurden, dass Ihre Beschwerde unter der Nummer CHAP(2015)00457 in unserer Datenbank geführt wird, und in dem Ihnen die Prüfung Ihrer Beschwerde unter dem Gesichtspunkt des anwendbaren europäischen Rechts bestätigt wurde. Informationen zum Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtbeachtung des EU-Rechts wurden Ihnen ebenfalls übermittelt. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Annahme der Beschwerde und die Vergabe einer Beschwerdenummer nicht zwingend bedeutet, dass ein Vertragsverletzungsverfahren seitens der Europäischen Kommission eingeleitet werden wird. Ich bitte zu entschuldigen, dass wir erst jetzt auf Sie zurückkommen.

In Bezug auf Ihre Beschwerde hinsichtlich der unzureichenden Ausgestaltung der Anordnungs- und Untersagungsbefugnisse der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gegenüber den Postanbietern und Telekommunikationsanbietern rügten Sie eine Verletzung der Richtlinie 95/46/EG.

In der Tat verfügte die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nur über eingeschränkte Befugnisse gegenüber den von ihr beaufsichtigten Post- und Telekommunikationsanbietern. Die Richtlinie 95/46/EG wurde durch die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Verordnung (EU) 2016/679),<sup>1</sup> die seit dem 25.05.2018 anwendbar ist, aufgehoben. Artikel 58 der Verordnung 2016/679 verleiht jeder Aufsichtsbehörde umfassende Befugnisse, u.a. Anordnungs- und Untersagungsbefugnisse, die auch die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen umfassen. Diese Befugnisse werden durch das neue Bundesdatenschutzgesetz, welches durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie

<sup>1</sup> ABl. EU 4. Mai 2016 L 119 S. If., korrigiert durch Corrigendum zu 2012/0011 (COD), Nr. 12399/16 vom 27.10.2016.

(EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU)<sup>2</sup> neu gefasst wurde und in dieser Form am 25.05.2018 in Kraft trat, der Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit zugewiesen. Insbesondere ist die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in der Lage, gem. § 16 BDSG in dem von ihr beaufsichtigten Bereich die in Art. 58 der Verordnung (EU) 2016/679 normierten Befugnisse auszuüben, einschließlich Bußgelder zu verhängen.<sup>3</sup> Lediglich Behörden und sonstige öffentliche Stellen können gem. § 43 Abs. 3 BDSG nicht Adressat eines Bußgelds sein.

Die Zuständigkeit der Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit für das Telekommunikations- und Postwesen folgt aus § 42 Abs. 3 PostG und § 115 Abs. 4 TKG. Zwar verweisen diese Normen weiterhin auf das bis zum 25. Mai 2018 geltende Bundesdatenschutzgesetz; an der Wirksamkeit eines solchen statischen Verweises und der damit verbundenen Kompetenzzuweisung ändert sich jedoch nichts.<sup>4</sup>

Aufgrund dieser legislativen Änderungen gehen wir davon aus, dass die wirksame und unabhängige Durchsetzung des Datenschutzrechts im Bereich der Aufsicht durch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewährleistet sein wird.

Sofern wir innerhalb von vier Wochen ab dem Datum dieses Schreibens keine zusätzlichen sachlichen oder rechtlichen Argumente zum Nachweis des Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 durch einen der Mitgliedstaaten der Union erhalten, die unsere Bewertung des Sachverhalts ändern, wird die Kommission im Einklang mit den vorstehenden Ausführungen das Beschwerdeverfahren einstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Olivier MICOL  
Referatsleiter

<sup>2</sup> Gesetz vom 30.06.2017 - Bundesgesetzblatt Teil I 2017 Nr. 44 05.07.2017 S. 2097.

<sup>3</sup> Vgl. auch Tätigkeitsbericht 2015 und 2016 der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, S. 161.

<sup>4</sup> Vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, abrufbar unter [http://hdr.bmj.de/page\\_b.4.html](http://hdr.bmj.de/page_b.4.html).